

SO_GERICHTE BKBES.2016.157 vom 24. März 2017

SO Obergericht, 2017-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2016.157

FR: SO_GERICHTE BKBES.2016.157 du 24 mars 2017

IT: SO_GERICHTE BKBES.2016.157 del 24 marzo 2017

Erwägungen

E. 15

Mai 2015 ersuchte sie die Strafanzeigerin, die dem Beschuldigten vorgeworfenen einzelnen Manipulationen von Daten im [System Y] resp. im [System X] in visuell erkennbarer, d.h. lesbarer Form einzureichen. Am 30. August 2016 teilte sie den Parteien mit, sie erachte die Untersuchung gegen den Beschuldigten als vollständig und beabsichtige, das Verfahren wegen Urkundenfälschung einzustellen. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, Beweisanträge sowie allfällige Entschädigungsbegehren (Beschuldigter) zu stellen. Der Beschuldigte reichte am 10. September 2016 ein Entschädigungsbegehren ein, während die A.____ AG am 30. September 2016 mitteilte, sie erachte die Voraussetzungen für eine Einstellung als nicht gegeben und beantrage die Einvernahme diverser Personen. Mit Verfügung vom 28. November 2016 wurden die Anträge der A.____ AG abgewiesen. 1.3 Mit einer weiteren Verfügung vom 28. November 2016 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten mit der Begründung ein, es sei in objektiver Hinsicht erstellt, dass verschiedene Eintragungen im [System X] in Bezug auf Moderatorennamen an [...] -Kursen nicht denjenigen im [System Y] entsprochen hätten. Der Beschuldigte habe eingeräumt, verschiedentlich nach Durchführung der Kurse, also nachträglich, seine Präsenz an diesen Kursen im [System X] bereinigt zu haben, obschon er nicht als Moderator an diesen Kursen eingeplant gewesen sei. Es könne ihm nicht widerlegt werden, dass er oft unangemeldet an den Kursen erschienen sei und dort an Feedbackfahrten teilgenommen habe, was als Moderatorentätigkeit gelte. Den Outlookseinträgen seines Kalenders dürfe keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, sei doch allgemein bekannt, dass Agenden meistens nicht nachgeführt würden, wenn sich Differenzen vom geplanten zum tatsächlichen Tagesablauf ergeben hätten. Die Zeugin C.____ habe zudem in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten Schnittstellenprobleme zwischen [System Y] und [System X] bestätigt, wonach es teilweise Namen von Moderatoren, die im [System Y] bei einem Kurs eingetragen gewesen seien, nicht ins [System X] übernommen habe. Es sei vorgekommen, dass Kursbestätigungen für die Teilnehmer nicht am Kurstag hätten ausgedruckt werden können. Man, und damit sei wohl die Administration der A.____ AG gemeint, habe dann den Namen des [berufl. Bezeichnung], also des Beschuldigten eingesetzt. Demnach stehe fest, dass neben dem Beschuldigten weitere Mitarbeitende der Anzeigerin derartige Mutationen im [System X] vorgenommen hätten, ohne vom Beschuldigten dazu beauftragt worden zu sein, und es könne zudem nicht ausgeschlossen werden, dass andere Mitarbeitende über den Account des Beschuldigten Mutationen vorgenommen hätten. Allerdings könne nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass die Mutationen allesamt nicht den Tatsachen entsprochen hätten. Im Übrigen sei nicht bekannt und werde von der Anzeigerin nicht geltend gemacht, dass sich Moderatoren, deren Namen im [System X] durch den Namen des Beschuldigten ersetzt worden seien, über ihnen fehlende Kurstage beschwert hätten. Im Einzelfall sei die Erkennbarkeit des

tatsächlichen Ausstellers der Urkunden nicht gegeben, erkennbar sei bloss der User B.____. Aus den von der ASA eingereichten Unterlagen sei nicht zu entnehmen, welche einzelnen Daten durch den User B.____ verändert worden seien, insbesondere ob er sich selber als Moderator der Kurse nachträglich eingetragen habe oder habe eintragen lassen. Die Bestätigung der D.____ AG vom 28. Oktober 2015 helfe deshalb konkret nicht weiter und sei kein Bestandteil der Computerurkunde. Schliesslich habe die Moderatorentätigkeit gemäss Stellenbeschreibung vom 10. Mai 2012 gar nicht mehr zum Aufgabengebiet des Beschuldigten gehört. Die ihm von der Anzeigerin angelastete Motivation, er habe sich durch die Datenmanipulation den Erhalt seiner Moderatorenbewilligung sichern wollen, erscheine daher nicht stringent. Der subjektive Tatbestand von Art. 251 StGB, wonach sich der Beschuldigte durch die Mutation einen unrechtmässigen Vorteil habe verschaffen wollen, müsse deshalb ebenfalls verneint werden. Der Vorwurf der Urkundenfälschung lasse sich nicht aufrechterhalten.

2. Gegen diese Verfügung erhob die A.____ AG am 9. Dezember 2016 Beschwerde mit den Anträgen auf deren Aufhebung und auf Rückweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zur Wiederaufnahme des Verfahrens resp. zur Anklageerhebung. Zur Begründung wurde ausgeführt, es liege kein klarer Fall von Strafflosigkeit vor, weshalb das Verfahren zu Unrecht eingestellt worden sei. Gemäss Staatsanwaltschaft sei der Tatbestand der Urkundenfälschung nicht erhärtet, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass andere Mitarbeiter den Namen des Beschuldigten im [System X] hinzugefügt haben könnten. Dies mache jedoch keinen Sinn, was selbst der Beschuldigte eingeräumt habe. Belegt sei im Weiteren, dass alle problematischen Einträge im [System X] immer erst im Nachhinein durch den User B.____ getätigt worden seien, d.h. einige Tage nach dem Kurs. Da die Kursbescheinigungen immer gleichentags im Anschluss an den Kurs ausgedruckt worden seien, könne die nachträgliche Hinzufügung des Namens des Beschuldigten somit nicht mit Ausdruckproblemen erklärt werden. Die weitere Erklärung des Beschuldigten, er sei jeweils unangemeldet bei Kursen erschienen und habe dann selber seine Präsenz im [System X] nachträglich bereinigt, könne ebenfalls widerlegt werden. Namentlich an zwei [...] -Daten sei es ausgeschlossen, dass er vor Ort gewesen sei. Für die anderen Daten wäre es möglich und wichtig gewesen, die Behauptung des Beschuldigten anhand von Zeugen zu überprüfen. Gänzlich unberücksichtigt bleibe schliesslich auch die Zeugenaussage des Direktors E.____. Dieser habe unter Eid bestätigt, dass der Beschuldigte ihm gegenüber die Taten zugegeben und um eine zweite Chance gebeten habe. Auch bezüglich des Gebrauchs der gefälschten Urkunde wäre es wichtig gewesen, wie beantragt, die ehemaligen engen Mitarbeiter des Beschuldigten zu befragen. Ebenso wenig seien die zwei, wenn nicht wichtigsten, Zeugen F.____ und G.____, welche den Auslöser für die Strafanzeige gegeben hätten, befragt worden. Aufgrund der Untersuchungsmaxime hätte schliesslich der Inhalt der Änderungen abgeklärt werden können bzw. müssen. Auch hätte die Eingabe der Datenträger eingefordert werden können.

3. Der Beschuldigte liess am 23. Januar 2017 beantragen, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Bereits im Zivilverfahren habe er darauf hingewiesen, dass es wegen dem fehlenden Urkundencharakter der Einträge am zentralen Tatbestandsmerkmal eines Urkundendelikts fehle. Gerade dieses zentrale Tatbestandsmerkmal habe die Staatsanwaltschaft bei der ASA geklärt. Auch deren IT-Partner D.____ AG habe aber nur zu bestätigen vermocht, dass über den elektronischen Zugang des Beschuldigten nachträgliche Änderungen im [System X] vorgenommen worden seien, ohne den Urheber feststellen zu können. Zur Beschwerde sei die Beschwerdeführerin nicht legitimiert; es fehle an einer formellen Konstituierung als Privatklägerin und die

Beschwerdeführerin sei auch nicht Geschädigte. Im Übrigen verbiete der Grundsatz «in dubio pro duriore» der Staatsanwaltschaft nicht, antizipatorisch eine Beweiswürdigung unter dem Grundsatz «in dubio pro reo» vorzunehmen und nur Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher oder zumindest gleich wahrscheinlich erscheine wie ein Freispruch. Die Beweisanträge seien auch nicht zielführend. So spreche die Interessenlage nicht für die Urheberschaft des Beschuldigten. Ab der Beförderung zum [berufl. Bezeichnung] sei er nicht mehr auf die Erneuerung der Moderatorenbewilligung angewiesen gewesen. Im Weiteren hätten die Eintragungen nicht die Anwesenheit der Moderatoren auf Platz zu belegen vermocht. Es komme ihnen deshalb kein Urkundencharakter zu. Ferner sei der als «Kronzeuge» angerufene Direktor als Auskunftsperson einvernommen worden und es bleibe schleierhaft, was F.____ und der erstmals in der Beschwerde erwähnte G.____ zur ungeklärten Frage der Urheberschaft bezeugen sollten. Schliesslich lasse die Beschwerdeführerin offen, was mit den einzuholenden Datenträgern zu geschehen hätte. Alleine die Datenträger ohne das fachtechnische Wissen, ob überhaupt und inwieweit die Urheberschaft darin feststellbar sei, seien nicht zielführend. Die Beschwerdeführerin hätte vielmehr zunächst aufzuzeigen, wer sonst, wenn nicht die D.____ AG als Betreuerin der fraglichen Software, die Urheberschaft mittels der edierten Datenträger feststellen könnte. 4. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 24. Januar 2017 die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, auch in den von der Beschwerdeführerin erwähnten Fällen sei es nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte vor Ort gewesen sei und er dies durch einen nachträglichen Eintrag im [System X] habe belegen wollen. Der Direktor E.____ habe bei der Polizei nicht als Zeuge, sondern als Auskunftsperson ausgesagt. Die Staatsanwaltschaft habe sich auf die Informationen der ASA gestützt, wonach nicht mehr nachvollzogen werden könne, wer damals die Erneuerung des Moderatoren diploms für den Beschuldigten beantragt habe. F.____ und G.____ würden erstaunlicherweise erst in der Beschwerde als wichtigste Zeugen und Auslöser für die Strafanzeige genannt. Das Moderatoren diplom werde weder im Arbeitsvertrag noch in der Stellenbeschreibung des [berufl. Bezeichnung] als erforderlich erwähnt. Gemäss Auskunft der D.____ AG sei der entsprechende Moderator manuell dem jeweiligen Kurs zugeteilt worden. Dieser geänderte Inhalt ergebe sich jedoch nicht aus der Computerurkunde selber, sondern müsse separat abgeklärt werden. Daran vermöge auch ein Datenträger mit den Logdateien nichts zu ändern. II. 1.1 Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 der Eidgenössischen Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Partei ist namentlich die Privatkügerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatkügerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Straftatbeständen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gilt nur diejenige Person als Geschädigte, welche durch die darin umschriebenen Tathandlungen in ihren Rechten beeinträchtigt wird, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist bzw. sofern der Schutzzweck der verletzten Norm gerade darin liegt, vor Beeinträchtigungen solcher Art zu schützen. Nach der Rechtsprechung kann die Privatkügerschaft gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO unter anderem Nichtanhandnahmen und Einstellungen mit Beschwerde sowie Freisprüche und rechtliche Qualifikationen

mittels Berufung anfechten. Dies gilt im kantonalen Verfahren unabhängig davon, ob sie tatsächlich Zivilansprüche geltend gemacht hat oder nicht, zumal sie sich auch bloss als Strafklägerin konstituieren kann (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO). Voraussetzung ist indes, dass sie Geschädigte ist, d.h. eine Person, deren Rechte durch die Straftat direkt verletzt worden sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 mit Hinweisen).

1.2 Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts dienen dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Sie bezwecken in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut der Urkundendelikte ist das besondere Vertrauen, welches von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Neben der Allgemeinheit schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung auch private Interessen des Einzelnen, soweit das Fälschungsdelikt sich auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Urkundendelikt auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 mit Hinweisen).

2. Vorliegend geht weder aus den Akten hervor noch hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, das angebliche Urkundendelikt habe auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abgezielt und erscheine insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines Vermögensdelikts. Sie hat nie vorgebracht, durch das angezeigte Urkundendelikt in ihrem Vermögen geschädigt worden zu sein und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Erneuerung des Moderatordiploms – was der Beweggrund für die vorgehaltene Manipulation der Datenerfassung hätte sein können –, sie am Vermögen geschädigt hätte. Die Beschwerdeführerin ist daher nicht Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und folglich als blosser Anzeigerstatterin zur Beschwerde nicht legitimiert. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

3.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 1'200.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen.

3.2 Das Bundesgericht hat in BGE 141 IV 476 (= Pra 5/2016 Nr. 41) entschieden, gemäss BGE 139 IV 45 entspreche es dem gesetzgeberischen Willen, der Privatklägerschaft die Verteidigungskosten der beschuldigten Person aufzuerlegen, wenn nur sie die Berufung gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erhebe. Diese Rechtsprechung sei restriktiv anzuwenden. Sie sei nur massgebend, wenn ein vollständiges gerichtliches Verfahren stattgefunden habe und der erstinstanzliche Entscheid einzig von der Privatklägerschaft weitergezogen worden sei. Hingegen sei sie nicht auf den Fall auszuweiten, bei welchem die Privatklägerschaft eine Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung erhebe. Die Parteientschädigung des Beschuldigten ist deshalb vom Staat zu tragen, wenn auch an der Rechtsprechung des Bundesgerichts Kritik geübt wird (vgl. Dr. iur. Stefan Christen in: *forum* poenale 3/2016 S. 150 mit Hinweisen). Mit Honorarnote vom 31. Januar 2016 macht Rechtsanwalt Friedrich Affolter 10 Stunden und 40 Minuten zu einem Stundenansatz von CHF 250.00 geltend. Dies erscheint angemessen. Inklusive Auslagen von CHF 18.80 und der Mehrwertsteuer von 8 % führt dies zu einer Entschädigung von CHF 2'900.30, zahlbar durch den Staat Solothurn.